

Zum Gebot der Humanbeteiligung an KI-generierten Behörden- und Gerichtsentscheidungen

(Minimal-)Anforderungen und maßgebliche Konsequenzen im Zuge der Umsetzung der sog »KI-Verordnung« (»AI-Act«) 2024/1689/EU der Europäischen Union

ALFRED GROF

Abstract

Mustervorlagen für Behörden- und Gerichtsentscheidungen kennt man seit der Antike – man denke nur an das römischrechtliche Aktionenverfahren. Aber sollen diese künftig ganz ohne menschliche Beteiligung erfolgen können? Automatisierte Strafen (zumindest für Bagatelldelikte), Grundbucheintragen u.v.a.m. erschienen noch bis vor kurzer Zeit als Utopie, stellen aber heutzutage einen normalen Anwendungsfall für computerisierte Erledigungen unter Beteiligung von Künstlicher Intelligenz dar. Generell bringen die vielfältigen Formen der KI (AI) in mittlerweile unübersehbar vielen Bereichen einen großen Fortschritt und Nutzen für die Menschheit; gleichzeitig gilt es aber auch, absehbar negativen Begleiterscheinungen wirksam entgegenzutreten, wie dies vor allem die sog. »KI-Verordnung« der EU intendiert. Mit der vorliegenden Abhandlung wird versucht, zumindest die grundlegenden, damit verbundenen rechtlichen Problemstellungen aufzuzeigen.

Schlagworte

EU-KI-Verordnung; negative – positive Begriffsbestimmung; Algorithmenkonstruktion; Humanbeteiligung; standardisierte Entscheidungen; »Copy-and-Paste«-Verfahren; Chat-GPT; AVG-Novellenentwurf 2026; elektronische Verkehrsüberwachung; subjektive KI-VO-Rechte und fehlende Grundrechtsqualität; Einstufung entsprechend Risikogeneigntheit; menschliche Aufsicht und Kontrolle; unionale und innerstaatliche Rechtsschutzmöglichkeiten; öffentliche Verhandlung; öffentliche Verkündung; unabhängiges Gericht; KI-generierte Parteischriftsätze; »Misstrauensvorschuss« statt Falsifikationsmodell; Plausibilitätsprüfung; Beweislastumkehr

Rechtsquellen

KI-Verordnung 2024/1689/EU (KI-VO); EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO); B-VG; § 41 DSG; KommAustriaG; TKG; § 18 AVG; OöITEG

Inhaltsübersicht

I.	Begriffliche Fassung	67
II.	Entwicklungsmuster; hohe Komplexität, Variabilität und Eingrenzung	68
III.	Generierung von Standardentscheidungen	68
IV.	Subjektives Recht auf Humanbeteiligung und effektive Durchsetzbarkeit	70
	A. Maßgeblichkeit der KI-VO	71
	B. Keine Grundrechtsqualität von durch die KI-VO vermittelten subjektiven Rechten	71
	C. Allgemeine Zielsetzung, Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele und maßgeblicher Inhalt der KI-VO	72
	D. Zwischenergebnis	72
	E. KI und Vollziehung	73
	1. Einstufung als »Hochrisiko-System«	73
	2. Konsequenzen dieser Einstufung – allgemein	73

DOI 10.52018/SPWR-26H00-B010

3.	Spezifische Konsequenzen dieser Einstufung in Bezug auf menschliche Aufsicht	73
4.	Rechtsschutz der Betroffenen	74
5.	Innerstaatlich-generelle Regelungen als Auffangnetz	75
6.	Resümee – öffentliche Verhandlung als wirksamstes Kontrollmittel	75
V.	Gerichtsurteile bezüglich KI-generierter Schriftsätze	76
VI.	Gedankensplitter und Ausblick	76
VII.	Hinweis	77

I. Begriffliche Fassung

Um den sperrigen Ausdruck »Künstliche Intelligenz« (im Folgenden kurz: KI)¹ einigermaßen in den Griff zu bekommen, bietet sich am Ausgangspunkt eine Negativdefinition dahin an, dass alle Formen von verbaler oder schriftlicher Kommunikation, an denen ausschließlich menschliche Wesen beteiligt sind, prinzipiell nicht darunter zu verstehen sind.

Dies enthebt jedoch nicht der Notwendigkeit, im Laufe der weiteren Entwicklung des Problemfeldes dennoch eine positive Terminologisierung vornehmen zu müssen. In diesem Sinne würde heute ein unvoreingenommener Betrachter in erster Linie darauf abstellen, dass zumindest auf einer Seite ein elektronisch gesteuertes mechanisches System beteiligt ist. Soll darüber hinaus unter dem Teilaspekt der Intelligenz ein bestimmtes Quantum an effizienter Problemlösungskapazität verstanden und diese der humanen Einflussnahmemöglichkeit gegenübergestellt werden, dann scheidet solcherart der weite Bereich der reinen EDV-Programmierung durch Menschen aus: Wengleich es vielleicht noch eines Humanaktes in Form einer Initialzündung (wie etwa das bloße Betätigen eines »ON-OFF«-Schalters) bedarf, ist dann das Wesen der KI (im engeren Sinn) durch die auf diesen Primärakt folgende autonom-maschinelle Programmerstellung und wahrscheinlichkeitsmodellerte Problemlösung gekennzeichnet.

Eine derart weitreichende Unabhängigkeit von menschlicher Einflussnahme bzw eine der menschlichen Denkleistung analoge, rein maschinelle Konstruktion existiert allerdings derzeit – soweit ersichtlich – (noch) nicht bzw allenfalls erst in Ansätzen, wengleich eine solche pro futuro nicht auszuschließen ist. Um diese Fortentwicklungen zumindest nicht aus dem Auge zu verlieren, begnügen sich Legaldefinitionen, die ganz allgemein einen weiten und zukunftsorientierten Anwendungsbereich des jeweiligen Regelungskomplexes intendieren (wengleich dadurch ein faktisches »Hinterherhinken« freilich nie ganz ausgeschlossen werden kann), idR nicht mit einer engen, sondern sie favorisieren stattdessen eine weite Begriffsdefinition, die jedoch in der Folge wiederum ein vergleichbar wesentlich umfassenderes Normenkonvolut bedingt.

Vor diesem Hintergrund umschreibt die – sich insgesamt über 144 DIN-A4-Seiten erstreckende (!!!) – sog »KI-Verordnung« der EU² (im Folgenden kurz: KI-VO)

den Terminus »KI« nur in deren ErWG 4, und zwar dahin, dass

»KI ... eine Reihe von Technologien [bezeichnet], die sich rasant entwickeln und zu vielfältigem Nutzen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft über das gesamte Spektrum industrieller und gesellschaftlicher Tätigkeiten hinweg beitragen. Durch die Verbesserung der Vorhersage, die Optimierung der Abläufe, Ressourcenzuweisung und die Personalisierung digitaler Lösungen, die Einzelpersonen und Organisationen zur Verfügung stehen, kann die Verwendung von KI Unternehmen wesentliche Wettbewerbsvorteile verschaffen und zu guten Ergebnissen für Gesellschaft und Umwelt führen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, allgemeine und berufliche Bildung, Medien, Sport, Kultur, Infrastrukturmanagement, Energie, Verkehr und Logistik, öffentliche Dienstleistungen, Sicherheit, Justiz, Ressourcen- und Energieeffizienz, Umweltüberwachung, Bewahrung und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.«

Der Verordnungstext selbst verzichtet hingegen auf eine Definition des Begriffes »KI« und verwendet stattdessen durchgängig nur mehr die spezifizierte Bezeichnung »KI-System«, wobei ein solches in Art 3 Z 1 KI-VO als

»ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.«³

qualifiziert wird.

Gesamthaft betrachtet reicht also das Verständnis von KI, wie es der KI-VO zugrunde liegt und von dem auch für die folgenden Überlegungen ausgegangen werden soll, über die bloße Erstellung eines Input-Output-EDV-Programmes insoweit hinaus, als ein gewisses – gegebenenfalls nur (aber doch) minimales – Maß an vom Menschen losgelöster Autonomie des technischen Sys-

doch schon seit dem 2.2.2025 wirksam (so v.a. die »Allgemeinen Bestimmungen« und die Vorschriften über »Verbotene Praktiken im KI-Bereich«), während etwa dem Art 6 Abs 1 KI-VO (Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme) und den sich daran knüpfenden Pflichten erst ab dem 2.8.2027 Verbindlichkeit zukommt.

3 Als vergleichsweise leichter lesbar und dadurch verständlicher – weil durch Interpunktionen an den maßgeblichen Stellen ergänzt – erweist sich bspw. die englische Fassung: »AI system« means a machine-based system that is designed to operate with varying levels of autonomy and that may exhibit adaptiveness after deployment, and that, for explicit or implicit objectives, infers, from the input it receives, how to generate outputs such as predictions, content, recommendations, or decisions that can influence physical or virtual environments.«

1 Synonym: Artificial Intelligence (AI).

2 Synonym: »AI-Act«; als eine der weltweit ersten Regelungen der Materie »KI« (so die Eigendarstellung der EU) erging am 13.6.2024 die »Verordnung 2024/1689/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz«. Diese gilt grundsätzlich zwar erst ab dem 2.8.2026; wesentliche Anordnungen sind je-

tems einerseits und eine gezielte Beeinflussung der physischen und/oder virtuellen Umwelt hinzutritt.

Trotz aller Inhomogenität ihres Einsatzgebietes lässt sich somit ein (zumindest vager) gemeinsamer Nenner dahin abstrahieren, dass es aus technischer – und dieser folgend auch aus rechtlicher – Sicht bei KI im weitesten Sinn um einen gleichförmigen, in gewissem Grad autonomen Ablauf von in elektronischen Geräten integrierten EDV-Programmen, also um EDV-konzipierte Algorithmenkonstruktionen, denen Wahrscheinlichkeitsimulationen zugrunde liegen, geht.

Dabei ist zu beachten, dass die Schaffung einer in diesem umfassenden Sinn verstandenen KI grundsätzlich quasi jedermann möglich ist, der über die je nötigen Programmierkenntnisse verfügt. Allerdings beschränken sich professionelle KI-Entwicklungen in der Praxis zumindest derzeit noch auf bloß wenige EDV-Großkonzerne, die dazu in der Lage sind, das erforderliche Humanpotential aufzubringen, v.a. adäquat finanziell abzugelten. Aus politischer und rechtlicher Sicht erleichtert dies wiederum – zumindest vorderhand noch – die Lenkung und Inanspruchnahme der für KI-Erzeugnisse verantwortlichen Institutionen und Personen. Dass der Aufwand zur Erstellung und zum Einsatz von verbrecherisch genutzter KI erfahrungsgemäß relativ geringer ist, soll dabei nicht aus dem Blick verloren werden.

II. Entwicklungsmuster; hohe Komplexität, Variabilität und Eingrenzung

De facto folgt(e) die Genese der KI demselben Stereotyp, wie es sich seit jeher und gemeinhin auch für andere Erscheinungsformen des technischen Fortschritts darstellt: Aus einer anfänglichen innovativen Idee entstanden und entstehen darauf aufbauende Denk- und Verhaltensmuster, die sich in der Praxis zum Teil durchse(t)zen, zum Teil aber auch wieder verworfen werden (wurden). Jedes Ding hat bekanntlich mindestens zwei Seiten, sodass es – im Zeitverlauf betrachtet – essentiell darauf ankommt, die positiven Aspekte des Novums zu fördern und auszubauen, die negativen Auswüchse hingegen einzudämmen oder überhaupt zu verhindern.

In rechtsstaatlich verfassten Demokratien bedingt diese Grundeinsicht somit ab einem gewissen Zeitpunkt notwendig eine »Verrechtlichung« der jeweiligen Materie⁴.

Technisch betrachtet ist die KI – zumindest derzeit – (noch) nicht völlig autonom handlungs-, lern- und ent-

scheidungsfähig, dh, dass es (noch) keine Maschine mit einem vom menschlichen Zutun völlig unabhängigen Willen gibt. Dessen ungeachtet sind jene Erscheinungsformen, bei denen sich der humane Einfluss gleichsam nur mehr auf die Betätigung eines »ON-OFF«-Schalters reduziert, im stetigen Wachsen begriffen und mit unterschiedlichen Autonomiegraden in nahezu allen elektronischen Gebrauchsgegenständen des Alltags omnipräsent: Nicht nur in (vernetzten) Computersystemen selbst (dort freilich vorrangig, und zwar v.a. zwecks Erstellung und Überprüfung von EDV-Programmabläufen, zur Beantwortung von einfachen bis komplexen Wissensfragen und für die Konzeption von Schriftsätzen aller Art [Stichwort: ChatGPT⁵]), sondern bspw auch in medizinischen Geräten, in Flug- und Kraftfahrzeugen aller Art, E-Bikes, Handys, Kameras und TV-Geräten, Küchenmaschinen, Heizungssystemen, Verkehrsregelungs- und -überwachungseinrichtungen u.v.a.m. – sogar in Dingen, die man (wie etwa manuelles Kinderspielzeug) üblicherweise nicht mit KI in Verbindung bringen würde. Dass dabei gesamthaft betrachtet de facto der Aspekt des Nutzens bei weitem überwiegt und eingedenk dieses Entwicklungsniveaus allein schon deshalb ein generelles Verbot gegenwärtig ohnehin nicht (mehr) diskutabel (weil jedenfalls in demokratisch verfassten Gesellschaften politisch nicht mehrheitsfähig) erscheint, steht ebenso außer Frage wie der Umstand, dass die KI gelegentlich auch schädliche Auswirkungen zeigt, die zum Schutz der Betroffenen hintangehalten werden müssen.

Um sich im weiten Einsatzbereich der KI nicht gleichsam völlig zu verlieren, sollen sich die folgenden Überlegungen auf den Einsatz von KI im Zuge der Erstellung von behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen⁶ konzentrieren, wobei versucht werden soll, den diesbezüglich gegenwärtig aktuellen Status Quo zumindest grob strukturiert darzustellen.

III. Generierung von Standardentscheidungen

Dass Behörden und Gerichte ihre Entscheidungen unter gewissen Voraussetzungen standardisieren, ist im Grunde schon seit dem Altertum Usus und entspricht auch und sogar in besonderem Maß dem generellen

4 Die Erkenntnis, dass das Recht in aller Regel der faktischen Entwicklung in gewissem Umfang stets »hinterherhinkt«, tut diesem Erfordernis freilich keinen Abbruch.

5 ChatGPT ist ein von OpenAI entwickelter, KI-basierter Chatbot, der auf der GPT-Sprachmodelltechnologie (Generative Pre-trained Transformer) basiert. Er fungiert als digitaler Gesprächspartner, der menschliche Sprache versteht und menschenähnliche Texte generiert, indem er statistisch wahrscheinlichste Wortfolgen aus seinen Trainingsdaten berechnet.

6 Mit Beschränkung auf den Bereich des Öffentlichen Rechts, um den Rahmen nicht zu sprengen.

Gleichheitsgrundsatz, soweit es sich um faktisch und rechtlich analoge Fallkonstellationen handelt; ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen allerdings tatsächlich zutreffen, (war und) ist jedenfalls bislang – als ein quasi selbstverständliches und deshalb auch nicht explizit positiviertes Prinzip – letztlich stets vom Menschen zu beurteilen.

Im Besonderen lässt für den Bereich des Öffentlichen Rechts mittlerweile § 18 AVG – der nicht nur für das behördliche Administrativ- und Verwaltungsstraf-, sondern auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt – eine Erledigung im Wege elektronisch erstellter Dokumente ausdrücklich zu, indem in dessen Abs 3 und 4 ua angeordnet wird:

»(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. ...«

Unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt ihrer Entstehung maßgeblichen technischen Standards stellen Rechtsvorschriften wie diese vornehmlich darauf ab, dass bereits vorhandene, elektronisch erstellte Dokumente für nachfolgende Erledigungen in der Form genutzt werden können, dass deren maßgeblicher Hauptinhalt übernommen und lediglich personen- und oder sachbezogene Konkretisierungsdaten modifiziert werden (sog »Copy-and-Paste«-Verfahren). Der »gewichtete« autonom-maschinelle Anteil ist in diesem Zusammenhang somit noch als relativ gering anzusehen.

Für hochstandardisierte Bereiche lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass umgekehrt der Humanbeitrag vernachlässigbar wird oder gar gegen Null geht.

▷ **Vor diesem Hintergrund soll daher den folgenden Überlegungen paradigmatisch der Bereich der elektronischen Verkehrsüberwachung zu Grunde gelegt und davon ausgegangen werden, dass ein (im Übrigen technisch relativ simpel erstellbares) EDV-Pro-**

gramm derart konzipiert ist, dass über den Zulassungsbesitzer des KFZ in Abhängigkeit (v.a.) vom Ausmaß der Geschwindigkeitsübertretung (und anderen Parametern) »automatisch« eine Verwaltungsstrafe verhängt wird; dies – vergrößernd dargestellt – derart, dass das EDV-System aufgrund der Radarmessung das KFZ-Kennzeichen »erkennt« und es davon ausgehend auf die Personaldaten des Zulassungsbesitzers sowie in der Folge auch auf die entsprechenden Eintragungen im Verwaltungsvormerksregister zuzugreifen und auf diese Weise letztlich (wobei EDV-technisch besehen hauptsächlich darin der wahrscheinlichkeitsmodellerte KI-Beitrag besteht) eine adäquate Strafe zuzumessen vermag.

Zusätzlich soll im Weiteren auch beachtet werden, dass als gleichsam nächstfolgender legislatischer Schritt gegenwärtig eine durch die KI-VO bedingte Ergänzung des § 18 AVG mit folgenden zwei Alternativtextvorschlägen zur Diskussion steht⁷:

»6. (Variante A) Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

»**Vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen**

§ 18a. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, kann die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung Sachen bestimmen, die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 vollständig automatisiert schriftlich erledigt werden können. Die Sache muss im Hinblick auf den maßgeblichen Sachverhalt und die zu lösenden Rechtsfragen sowie nach dem Stand der Technik für eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung geeignet sein. ... Erledigungen gemäß dem IV. Teil können nicht Gegenstand einer Verordnung gemäß dem ersten Satz sein.

(2) Vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 1 erster Satz bedürfen keiner Genehmigung (§ 18 Abs. 3). Jede schriftliche Ausfertigung hat eine Amtssignatur (§ 19 E-GovG) zu enthalten. Darüber hinaus hat die Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Erledigung und den Hinweis zu enthalten, dass die Erledigung vollständig automatisiert erfolgt ist.

(3) Eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung ist nur zulässig, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Behörde ein bestimmender Einfluss auf den Vorgang der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung zukommt. Jedenfalls erforderlich sind

1. die hinreichende technische Nachvollziehbarkeit des eingesetzten Systems,
2. eine dokumentierte Testphase durch eine sachlich zuständige Behörde oder eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde,

⁷ Vgl dazu den Begutachtungsentwurf des BKA, versendet mit Schreiben vom 16. 3. 2026, GZ: 2026-0.234.829.

3. die Möglichkeit der Behörde, den Vorgang der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung jederzeit abzubrechen und gemäß § 18 Abs. 3 fortzuführen und

4. laufende Kontrollen, die

a) die Rechtmäßigkeit der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigungen gewährleisten und

b) eine effektive Anwendung des § 68 Abs. 2a ermöglichen.

(4) Die Behörde hat jene Sachen gemäß Abs. 1, die sie in ihrem Wirkungsbereich vollständig automatisiert schriftlich erledigt, und die in Art. 13 Abs. 2 lit f DSGVO genannten Informationen über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung im Internet unter der Adresse der Behörde bekanntzumachen. Eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung ist nur in Verfahren zulässig, die nach der Bekanntmachung gemäß dem ersten Satz eingeleitet werden.

(5) Eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung ist unzulässig, wenn ihr der Beteiligte, an den sie ergeht, widersprochen hat. Der Widerspruch ist

1. im Fall des Antragstellers im verfahrenseinleitenden Antrag,

2. im Übrigen innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt, in dem der Beteiligte Kenntnis vom Verfahren erlangt hat, und,

3. sofern der Widerspruch nicht bereits gemäß Z 1 oder 2 erfolgt ist, im Fall des § 57a Abs. 2 oder § 57b in der Vorstellung

zu erheben. Der Widerspruch gilt für alle künftigen Erledigungen im Verfahren, wenn er nicht ausdrücklich auf bestimmte Erledigungen eingeschränkt wird. Gegen die Versäumung der Frist gemäß Z 2 findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.«

Davon unterscheidet sich eine »Variante B« insoweit, als danach keine Subsidiarität dieser Regelung (bzw. Kompetenz zur Erlassung von abweichenden Sonderregelungen in Materiangesetzen) vorgesehen ist. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sich die geplante Novellierung einerseits ersichtlich an Art 22 DSGVO orientiert (siehe dazu gleich unten) und sich andererseits jeweils nicht auf das Rechtsmittelverfahren (IV. Teil des AVG) und auch nicht auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren beziehen soll⁸.

8 Vgl die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf (FN 7), 12: »Letztlich soll weiterhin garantiert sein, dass Entscheidungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausnahmslos von Menschen (von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte oder des Verwaltungsgerichtshofes oder von nichtrichterlichen Bediensteten im Sinn des Art. 135a Abs. 1 B-VG) getroffen werden.«; offen bleibt hierbei freilich die Frage nach dem Quantum der Humanbeteiligung.

IV. Subjektives Recht auf Humanbeteiligung und effektive Durchsetzbarkeit

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass – fast ist man geneigt zu sagen: naturgemäß, weil Anderes bisher nicht denkbar schien – ein explizit-allgemeines Recht von Bürgern darauf, nicht bloß eine KI-generierte, sondern eine humankonzipierte oder zumindest im Kern menschlich erstellte und/oder kontrollierte Entscheidung zu erhalten, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung gegenwärtig weder auf Verfassungsebene noch im Wege einfachgesetzlicher Vorschriften explizit festgeschrieben ist.

Lediglich vereinzelt finden sich solche, jeweils auf spezifische Materien beschränkte Garantien.

So legt Art 22 Abs 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO 2016/679/EU) für ihren sachlichen Geltungsbereich – ds vornehmlich Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen (Art 2 Abs 2 lit a DSGVO) – fest:

»Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.«,

wobei vor diesem Hintergrund die nationalrechtliche Bestimmung des § 41 Abs 1 DSG anordnet, dass

»ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidungen einschließlich Profiling, die für die betroffene Person nachteilige Rechtsfolgen haben oder sie erheblich beeinträchtigen können, nur zulässig (sind), soweit sie gesetzlich oder in unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften, die innerstaatlich den Rang eines Gesetzes haben, ausdrücklich vorgesehen sind.«

Anders als Art 22 Abs 1 DSGVO würde diese innerstaatliche Norm von ihrer Formulierung her besehen zwar nicht bloß eine Maßgeblichkeit für den Bereich der Durchführung und Umsetzung von Unionsrecht, sondern vielmehr einen generellen Anwendungsbereich intendieren; wie sich jedoch aus dem Gesamtkontext ergibt, wird dieser im Ergebnis – so die Überschrift zum 3. Hauptstück, in das § 41 DSG eingebettet ist – letztlich speziell auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des Verfassungsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs begrenzt.

A. Maßgeblichkeit der KI-VO

Allerdings lässt sich ein derartiger generell strukturierter subjektiver Anspruch auf Humanbeteiligung nunmehr wohl aus der KI-VO, die insoweit gleichsam als oberste Normenkategorie der Ranghierarchie maßgeblich ist, zumindest implizit erschließen:

Denn zunächst ist zu beachten, dass diesem Normenkomplex aufgrund seiner Rechtsqualität als EU-Verordnung in allen Mitgliedstaaten eine unmittelbar rechtsverbindliche Wirkung zukommt. Eine nähere innerstaatliche Umsetzung ist also prinzipiell nicht nur nicht erforderlich, sondern könnte vielmehr sogar dazu führen, dass sie sich im Ergebnis als unionsrechtswidrig erweist. Dies gilt freilich nicht, soweit die KI-VO explizit zu nationalen Umsetzungs- und Ausführungsvorschriften ermächtigt oder solche erfordert, wie etwa die Benennung jener öffentlichen Stellen, die im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen den Schutz der Grundrechte überwachen; die Einrichtung nationaler Aufsichtsbehörden, die für die Marktüberwachung und die Durchsetzung der KI-Verordnung zuständig sind; die Festlegung von Sanktionen und Bußgeldverfahren⁹; und die Einrichtung von mindestens einem KI-Reallabor (sog »Regulatory Sandbox«), um Innovationen unter behördlicher Aufsicht zu testen¹⁰.

Vor diesem Ausgangspunkt sind in Österreich in näherer Konkretisierung der KI-VO bislang im Wesentlichen nur eine Novellierung des Komm-Austria-G iVm dem TKG¹¹ und – beschränkt auf das Bundesland Oberösterreich – das OöITEG¹² ergangen. Insoweit handelt es sich aber bloß um (auf entsprechenden Ermächtigungsnormen der KI-VO basierende) organisatorische Vorschriften, nicht jedoch auch um subjektiv-öffentliche Ansprüche, sodass Letztere – wenn überhaupt – lediglich aus der KI-VO selbst abgeleitet werden können.

B. Keine Grundrechtsqualität von durch die KI-VO vermittelten subjektiven Rechten

In diesem Zusammenhang ist vorweg zu beachten, dass in der KI-VO allenfalls verbrieftete Rechte – schon mangels entsprechender spezieller Transformation gem. Art 50 B-VG und zudem jedenfalls infolge fehlender Bezeichnung nach Art 44 Abs 3 B-VG – keine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte iSd Art 144 Abs 1 erste Alternative B-VG verkörpern. Ihnen kommt sohin keine Grundrechtsqualität zu, deren Verletzung im Zuge einer Erkenntnisbeschwerde an den VfGH geltend gemacht werden könnte. Die Möglichkeit der Erwirkung eines Bescheides vorausgesetzt verbleibt damit als Alternative nur, eine KI-VO-Verletzung im Zuge einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht gemäß Art 130 B-VG sowie nachfolgend entweder im Wege einer Revision an den VwGH zu relevieren – dies jedoch nur dann, wenn zugleich die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage vorgebracht werden kann – oder mittels einer Normenkontrollbeschwerde nach Art 144 Abs 1 zweite Alternative B-VG die Unionsrechtswidrigkeit einer generellen innerstaatlichen Norm geltend zu machen¹³.

Außerdem ist in den Blick zu nehmen, dass eine auf diesem Weg erwirkte Feststellung der Verletzung eines durch die KI-VO gewährleisteten subjektiven Rechts in der Regel¹⁴ nicht auch zur Aufhebung der gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Grundlage des angefochtenen Individualaktes führen kann, sondern lediglich auf den konkreten Einzelfall beschränkt bleibt und insoweit auch nur zu einer Zurückdrängung des unionsrechtswidrigen nationalen Rechtsaktes führt (fallkonkrete Suspension), soweit nicht nach innerstaatlichen Verfahrensvorschriften dessen Aufhebung möglich ist (fallkonkrete Kassation).

Anhand des gewählten Musterbeispiels der automatisierten Bestrafung wegen Geschwindigkeitsübertretungen stellt sich daher die grundlegende Frage, ob ein in diesem Zusammenhang KI-VO-widriger Technikeinsatz zur Aufhebung des darauf basierenden Straferkenntnisses führt, wenn und weil dieses unter Verletzung von durch die KI-VO gewährleiteteter subjektiver Rechte des Betroffenen iSd Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG zustande gekommen ist.

Zwecks Klärung, ob und inwieweit die KI-VO über bloße rechtspolitische Absichtserklärungen hinaus überhaupt derartige subjektive Rechte vermittelt, die

9 Die Erlassung solcher Regelungen wäre jeweils bis zum 2.8.2025 erforderlich gewesen – Österreich ist diesbezüglich (wie auch die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten) bereits seit mehr als einem halben Jahr säumig; vgl in diesem Zusammenhang den Entschließungsantrag der Abgeordneten Zorba ua, 517/A(E), 28.GP, vom 15.10.2025.

10 Frist: bis zum 2.8.2026.

11 Vgl. BGBl I 6/24, mit bei der RTR-GmbH die »Servicestelle für Künstliche Intelligenz« eingerichtet wurde (vgl § 20c Komm-Austria-G und § 194a TKG, die den Begriff »KI« jeweils nicht selbst definieren, sondern sich insoweit – wie den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist [vgl 3821/A,27. GP, 4 f] – an der KI-VO orientieren).

12 Landesgesetz über den Einsatz moderner Informationstechnologien zur Förderung der digitalen Transformation der Verwaltung, LGBl 46/2025, das v.a. die Verwaltungsbehörden und das LVwG OÖ zur Beteiligung an Reallaboren iSd Art 57 KI-VO ermächtigt.

13 Vgl unten, FN 14.

14 Dies deshalb, weil die Frage der Unionsrechtswidrigkeit eines (Verfassungs-)Gesetzes oder einer Verordnung an sich keinen Prüfungsmaßstab im Verfahren nach Art 144 Abs 1 zweite Alternative B-VG bzw nach Art 140 B-VG oder Art 139 B-VG bildet; differenzierend dagegen VfGH v 10.12.2025, E 2189/2025, RN 54, mwN.

innerstaatlich besehen als (bloß) im einfachgesetzlichen Rang, jedoch mit Vorranganspruch versehen zu qualifizieren wären, bedarf es daher prinzipiell jeweils eines entsprechenden Rückgriffs auf deren fallbezogen konkret maßgebliche Formulierung im Verordnungstext selbst.

C. Allgemeine Zielsetzung, Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele und maßgeblicher Inhalt der KI-VO

Schon allein die Erwägungsgründe (ErwG) und die Festlegung des Gegenstandes, des Anwendungsbereiches und der Begriffsbestimmungen erstreckt sich über nahezu 10 DIN-A4-Druckseiten. Angesichts der Komplexität des Regelungskontextes lässt sich eine solche Präambel zwar kaum weniger opulent ausgestalten; eine solche Herangehensweise birgt aber naturgemäß auch das Risiko in sich, dass die Fülle unbestimmter, technisch »aufgeladener« Rechtsbegriffe ein äußerst hohes Maß an Interpretationsbedarf nach sich ziehen und damit zugleich über einen langen Zeitraum hinweg auch erhebliche Rechtsunsicherheit erzeugen wird.

In der Sache liegt der KI-VO zunächst eine Klassifikation der KI-Systeme nach deren jeweils unterschiedlichem Gefahrenpotential zugrunde, die von absolut verbotenen Praktiken (zB Manipulation, Massenüberwachung im öffentlichen Raum, ...) über den KI-Einsatz in hochriskanten Bereichen (zB Biometrie, Kritische Infrastruktur, Allgemein- und berufliche Bildung, Dienstleistungszugang, Strafverfolgung, Fremdenwesen, ...), der jeweils strenge Anforderungen (wie zB Risikomanagement und menschliche Aufsicht) erfüllen muss, einerseits und KI-Systeme mit begrenztem Risiko, die v.a. Transparenzpflichten nach sich ziehen (so muss Nutzern etwa verdeutlicht werden, dass sie mit einem Chatbot interagieren oder gewisse Inhalte KI-generiert sind), andererseits bis hin zu minimal riskanten KI-Techniken, die weitgehend unregelt bleiben, reichen.

Die Sicherstellung und Kontrolle dieser umfangreichen und stellenweise höchst detaillierten Verpflichtungen, die den KI-Verantwortlichen in diesem Zusammenhang auferlegt werden (vgl zB Art 8 ff KI-VO), erfolgt in Abstimmung mit den bzw seitens der zu diesem Zweck einzurichtenden innerstaatlichen Behörden und Institutionen (vgl Art 28 ff KI-VO).

Um entsprechend »suspekte« KI-Innovationen vor ihrer Markteinführung einem wirklichkeitsnahen Testlauf unter behördlicher Aufsicht zu unterziehen, müssen die Mitgliedstaaten sog. Reallabore einrichten (Art 57 ff KI-VO).

Darüber hinaus ist eine möglichst effektive Zusammenarbeit zwischen den EU-spezifischen KI-Behörden (Art 64 ff KI-VO) sowie ihren mitgliedstaatlichen

Pendants anzustreben (Art 72 ff KI-VO) und hierbei zudem der Schutz der Rechte von Betroffenen zu gewährleisten.

Angesichts einer der EU grundlegend fehlenden Strafrechtskompetenz obliegt es schließlich den Mitgliedstaaten, Sanktionen für die Missachtung von KI-Vorschriften festzulegen; in diesem Zusammenhang sind Geldstrafen bis zu einer Höhe 35 Mio. Euro möglich (vgl die Rahmenvorgabe des Art 99 KI-VO), wobei solche gegebenenfalls – und in der Praxis von essentieller Bedeutung – auch Drittstaatsangehörige (wie v.a. die bedeutenden US-amerikanischen Softwarekonzerne) treffen können (vgl Art 2 Abs 1 lit a KI-VO)¹⁵.

D. Zwischenergebnis

Aus der dargestellten, der KI-VO zu Grunde liegenden Gesamtkonzeption lässt sich damit wohl als eine generelle Richtschnur ableiten, dass jedenfalls die in einzelnen Bestimmungen der nicht bloß in Richtlinien- sondern in Verordnungs- und damit in unmittelbar wirksamer Form zu Lasten der Vertreter sowohl umfassend als auch detailliert normierten und sanktionierten Verpflichtungen einerseits offensichtlich weitgehend zwecklos wären, wenn diesen auf der anderen Seite nicht tendenziell jeweils auch ein entsprechendes subjektives Recht der Nutzer und Erwerber korrespondieren würde.

Derartige Rechte können in Österreich derzeit, soweit die entsprechenden Bestimmungen der KI-VO schon in Kraft stehen, bereits – gleichzeitig aber auch nur – mittels Beschwerde gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG (sowie gegebenenfalls nachfolgend auch im Wege einer Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG und/oder einer Normenkontrollbeschwerde gemäß Art 144 Abs 1 zweite Alternative B-VG) geltend gemacht werden, weil diese genannten Verfassungsbestimmungen jeweils nicht danach differenzieren, ob die subjektive Rechtsverletzung auf einer (einfachgesetzlichen) innerstaatlichen Norm oder auf unmittelbar anwendbarem Unionsrecht (im einfachgesetzlichen Rang) basiert (während demgegenüber eine Beschwerdemöglichkeit gemäß Art 144 Abs 1 erste Alternative B-VG mangels Grundrechtsqualität der Gewährleistungen der KI-VO ausscheidet)¹⁶.

¹⁵ Auf die prinzipielle Problematik der völkerrechtlichen (Un-)Zulässigkeit einer derartigen Marktzugangs- bzw. Marktabschottungsregelung mit Bezug auf den globalen Internetverkehr, konkret: ob es zulässig ist, einen in einem Drittstaat ansässigen Unternehmer, dessen Online-Dienstleistungsangebot auch vom EU-Raum aus zugänglich ist, durch eine unionsrechtliche Regelung ohne dessen vorangegangene Zustimmung (und sohin einseitig) zu verpflichten, sei hingewiesen.

¹⁶ Siehe dazu schon oben, IV.B.

E. KI und Vollziehung

Angesichts der zuvor dargestellten Strukturierung der KI-VO, die von einer prinzipiellen Kategorisierung nach verbotenen KI-Systemen, Hochrisiko-KI-Systemen, KI-Modellen mit begrenztem Risiko und KI-Systemen mit minimalem Risiko ausgeht, ist zunächst zu fragen, wie behördliche KI-Erledigungen allgemein bzw. – mit Blick auf das gewählte paradigmatische Fallbeispiel – in Gestalt automatisierter Verkehrsstrafen in dieses Schema einzureihen sind.

1. Einstufung als »Hochrisiko-System«

Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass es sich insoweit zwar nicht um ein verbotenes KI-System iSd Art 5 KI-VO handelt.

Allerdings kommt wohl Art 6 Abs 2 KI-VO iVm Anh. III Z 8 lit a zur KI-VO zum Tragen, wenn diese beiden Bestimmungen – im Kontext gelesen – lauten:

»Art. 6. (1) ...

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Hochrisiko-KI-Systemen gelten die in Anhang III genannten KI-Systeme als hochriskant.

...

ANHANG III: Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2

Als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2 gelten die in folgenden Bereichen aufgeführten KI-Systeme:

1. ...

8. Rechtspflege und demokratische Prozesse

a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen;

b) ...«

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die KI-VO zwar grundsätzlich zwischen »Justizbehörden« einerseits und Verwaltungsbehörden andererseits differenziert und hinsichtlich Letzterer den (normalen) Verwaltungsbehörden in Bezug auf spezifische Sachverhaltskonstellationen »unabhängige Verwaltungsbehörden« (vgl Art 5 Abs 3 und Abs 6 KI-VO) bzw. »Verwaltungsbehörden, deren Entscheidungen bindend sind und einer justiziellen Überprüfung unterliegen« (vgl Art 28 Abs 10 KI-VO), gegenüberstellt. Wie sich jedoch beispielsweise aus der englischen Fassung der KI-VO ergibt, die an den vorgenannten Stellen jeweils einheitlich von »judicial authority« spricht, lässt sich daraus keine echte Dichotomie ableiten. Vielmehr legt schon der

weit gefasste Begriff »Justizbehörde«, der zugleich beide Staatsgewalten anspricht, aber auch der Gesamtkontext einen Größenschluss dahin nahe, dass angesichts dessen, dass KI-Unterstützungen bzw. KI-Generierungen jedenfalls in Bezug auf unabhängige Gerichtsentscheidungen explizit als Hochrisiko-Systeme einzuordnen sind, diese Qualifikation erst recht für staatlich-rechtspolitischen Weisungsbindungen unterliegende Verwaltungsentscheidungen gelten muss.

Im Ergebnis sind sohin aus dem Blickwinkel der KI-VO sowohl Behörden- als auch Gerichtsentscheidungen stets dann als Hochrisiko-Systeme zu qualifizieren, wenn und soweit diesen jeweils ein die Kriterien der KI-VO erfüllendes Quantum an KI-Generierung inhärent ist.

2. Konsequenzen dieser Einstufung – allgemein

Aus dieser Einreihung folgt, dass für Entscheidungsfindungen im justiziellen Bereich einerseits die spezifischen Anforderungen der Art 8 bis 49 KI-VO (hierzu zählen v.a. folgende den Hersteller, Händler, Vertreiber und/oder Verwender des Hochrisiko-KI-Systems treffende Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten: Einrichtung eines Risiko- und Qualitätsmanagementsystems; Entwicklung mittels Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen samt Daten-Governance; Technische Dokumentation und Aufzeichnungspflichten; Transparenzpflichten; wirksame menschliche Beaufsichtigung; Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit; Zusammenarbeit mit den Behörden, vornehmlich mit notifizierten Konformitätsbewertungsstellen), andererseits aber auch die in den Art 50 ff KI-VO normierten generellen Obliegenheiten (wie etwa: Transparenzpflicht gegenüber den betroffenen Bürgern; Einrichtung von KI-Reallaboren und/oder Testung außerhalb von Reallaboren; Beobachtung nach dem Inverkehrbringen) maßgeblich sind.

3. Spezifische Konsequenzen dieser Einstufung in Bezug auf menschliche Aufsicht

Essentielle Bedeutung kommt im Zusammenhang mit der grundgelegten Fallkonstellation, in der es letztlich um die Verhängung von Strafen geht, den die menschliche Aufsicht über Hochrisiko-KI-Systeme regelnden Bestimmungen zu¹⁷.

17 Nach den »Ethikleitlinien für vertrauenswürdige KI« der von der EU-Kommission eingesetzten unabhängigen hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz wurden **sieben unverbindliche ethische Grundsätze** für KI entwickelt, die dazu beitragen sollten, dass KI vertrauenswürdig und ethisch vertretbar ist. Hierzu gehören: **menschliches Handeln und menschliche Aufsicht, technische Robustheit und Sicherheit, Privatsphäre und Daten-Governance, Transparenz, Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness, soziales und ökologisches**

Diesbezüglich ordnet Art 14 KI-VO zunächst an, dass Hochrisiko-KI-Systeme so konzipiert und entwickelt werden müssen, dass sie während der Dauer ihrer Verwendung von natürlichen Personen – gegebenenfalls unter Heranziehung geeigneter Instrumente einer Mensch-Maschine-Schnittstelle – wirksam beaufsichtigt werden können (Abs 1), wobei die humane Aufsicht der Verhinderung oder Minimierung der Risiken für die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte dient, die entstehen können, wenn ein Hochrisiko-KI-System im Einklang mit seiner Zweckbestimmung oder im Rahmen einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung verwendet wird (Abs 2)¹⁸. Als dementsprechende Aufsichtsmaßnahmen kommen entweder Vorkehrungen, die schon vom Anbieter selbst in das Hochrisiko-KI-System eingebaut werden, oder solche, die dazu geeignet sind, vom Betreiber umgesetzt zu werden, in Betracht (Abs 3), wobei die entsprechenden Instrumente dem Betreiber so zur Verfügung gestellt werden müssen, dass die natürlichen Personen, denen die menschliche Aufsicht übertragen wurde, angemessen und verhältnismäßig in der Lage sind, sowohl 1.) die einschlägigen Fähigkeiten und Grenzen des Hochrisiko-KI-Systems angemessen zu verstehen und sei-

nen Betrieb ordnungsgemäß zu überwachen als auch 2.) sich einer möglichen Neigung zu einem automatischen oder übermäßigen Vertrauen in die von einem Hochrisiko-KI-System hervorgebrachte Ausgabe («Automatisierungsbias») bewusst zu bleiben, insbesondere wenn Hochrisiko-KI-Systeme Informationen oder Empfehlungen ausgeben, auf deren Grundlage natürliche Personen Entscheidungen treffen, 3.) die Ausgabe des Hochrisiko-KI-Systems richtig zu interpretieren, 4.) in einer bestimmten Situation zu beschließen, das Hochrisiko-KI-System nicht zu verwenden oder die Ausgabe des Hochrisiko-KI-Systems außer Acht zu lassen, außer Kraft zu setzen oder rückgängig zu machen, sowie 5.) in den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems einzugreifen oder den Systembetrieb mit einer »Stoptaste« oder einem ähnlichen Verfahren zu unterbrechen, was es dem System ermöglicht, in einem sicheren Zustand zum Stillstand zu kommen (Abs 4).

Zudem haben die Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen nach Art 26 Abs 1 und 2 KI-VO einerseits geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass solche Systeme entsprechend der ihnen beigefügten Betriebsanleitungen verwendet werden und andererseits die menschliche Aufsicht solchen natürlichen Personen zu übertragen, die über die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Befugnis verfügen¹⁹.

Schließlich müssen Betreiber, bei denen es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder private Einrichtungen, die öffentliche Dienste erbringen, handelt, vor der Inbetriebnahme eines Hochrisiko-KI-Systems eine Abschätzung der Auswirkungen, die die Verwendung eines solchen Systems auf die Grundrechte haben kann, durchführen (vgl Art 27 KI-VO).

4. Rechtsschutz der Betroffenen

Den zuvor genannten (Haupt-)Pflichten, die im Falle einer KI-generierten Bestrafung als Folge elektronischer Verkehrsüberwachung zum Tragen kommen, korrespondieren entsprechende, spezifisch in der KI-VO normierte subjektive Rechte der Betroffenen, die diese primär – und ungeachtet sonstiger innerstaatlicher Rechtsmittelbefugnisse – mittels einer speziellen, unmittelbar auf Art 85 KI-VO gestützten Beschwerde an die nationale Marktüberwachungsbehörde geltend machen können sollen.

Wohlergehen sowie Rechenschaftspflicht. Im Besonderen bedeutet »menschliches Handeln und menschliche Aufsicht«, dass ein KI-System entwickelt und als Instrument verwendet wird, das den Menschen dient, die Menschenwürde und die persönliche Autonomie achtet und so funktioniert, dass es von Menschen angemessen kontrolliert und überwacht werden kann (vgl dazu ErWG 27 zur KI-VO).

¹⁸ Hochrisiko-KI-Systeme sollten so gestaltet und entwickelt werden, dass natürliche Personen ihre Funktionsweise überwachen und sicherstellen können, dass sie bestimmungsgemäß verwendet werden und dass ihre Auswirkungen während des Lebenszyklus des Systems berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollte der Anbieter des Systems vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der menschlichen Aufsicht festlegen. Insbesondere sollten solche Maßnahmen gegebenenfalls gewährleisten, dass das System integrierten Betriebseinschränkungen unterliegt, über die sich das System selbst nicht hinwegsetzen kann, dass es auf den menschlichen Bediener reagiert und dass die natürlichen Personen, denen die menschliche Aufsicht übertragen wurde, über die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Befugnis verfügen, um diese Aufgabe wahrzunehmen. Es ist außerdem unerlässlich, gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass in Hochrisiko-KI-Systemen Mechanismen enthalten sind, um eine natürliche Person, der die menschliche Aufsicht übertragen wurde, zu beraten und zu informieren, damit sie fundierte Entscheidungen darüber trifft, ob, wann und wie einzugreifen ist, um negative Folgen oder Risiken zu vermeiden, oder das System anzuhalten, wenn es nicht wie beabsichtigt funktioniert. Angesichts der bedeutenden Konsequenzen für Personen im Falle eines falschen Treffers durch bestimmte biometrische Identifizierungssysteme ist es angezeigt, für diese Systeme eine verstärkte Anforderung im Hinblick auf die menschliche Aufsicht vorzusehen, sodass der Betreiber keine Maßnahmen oder Entscheidungen aufgrund des vom System hervorgebrachten Identifizierungsergebnisses treffen kann, solange dies nicht von mindestens zwei natürlichen Personen getrennt überprüft und bestätigt wurde (vgl ErWG 73 zur KI-VO).

¹⁹ Darüber hinaus sollten die Betreiber sicherstellen, dass die Personen, denen die Umsetzung der Betriebsanleitungen und die menschliche Aufsicht übertragen wurde, über die erforderliche Kompetenz verfügen, insbesondere über ein angemessenes Niveau an KI-Kompetenz, Schulung und Befugnis, um diese Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen (vgl ErWG 91 zur KI-VO).

Eine derartige Marktüberwachungsbehörde iSd Art 70 KI-VO, die (im Idealfall) auch ein (Verwaltungs-) Gericht sein kann, wurde allerdings bislang noch nicht eingerichtet, wobei Österreich diesbezüglich seit dem 2.8.2025 säumig ist²⁰. Gleiches gilt auch dann, wenn ein Hochrisiko-KI-Betreiber jenen Personen, die von seinen Entscheidungen betroffen sind, die Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und iZm den wichtigsten Elementen der getroffenen Entscheidung nicht klar und aussagekräftig erläutert (vgl Art 86 KI-VO).

Infolge des de-facto-Leerlaufens der Garantien nach Art 85 und 86 KI-VO richtet sich der Rechtsschutz gegenwärtig daher (nur) nach den allgemeinen innerstaatlichen Verfahrensvorschriften, wie diese bereits zuvor dargestellt wurden (vgl IV.B) und nun nochmals kurz zusammengefasst werden sollen.

5. Innerstaatlich-generelle Regelungen als Auffangnetz

Wie bereits ausgeführt, existiert zwar (derzeit noch) keine generell-explizite Rechtsvorschrift, nach der ein Mensch mit maßgeblichem Quantum an der Normerzeugung beteiligt sein muss. Abgesehen von den genannten materienspezifischen Einzelregelungen liegt aber ein solches Verständnis der österreichischen Gesamtrechtsordnung wohl fraglos unausgesprochen zu Grunde, wie sich dies etwa schon aus dem demokratischen Grundprinzip des Art 1 B-VG und den darauf basierenden Ausführungsbestimmungen ergibt.

Davon ausgehend wäre vielmehr umgekehrt prinzipiell in Frage zu stellen, bis zu welchem Quantum eine computerisierte Normsetzung zulässig ist.

Wie bereits zuvor dargestellt, lässt § 18 AVG automatisierte (Standard-)Erledigungen zu, bedingt in diesem Zusammenhang zugleich aber zumindest eine im Kern menschliche Beteiligung; dies gilt auch für die geplanten Novellierungen bzw. Ergänzungen dieser Norm (s.o., III.).

An derartige Erledigungen, denen in der Regel Bescheidqualität zukommt, knüpfen sich die dieser spezifischen Rechtssatzform zugeordneten Rechtsbehelfe (Berufung, Bescheidbeschwerde, Erkenntnis- und Normenkontrollbeschwerde, Revision), in deren Zuge eine Verletzung von durch die KI-VO gewährleisteten subjektiven Rechten geltend gemacht werden kann.

6. Resümee – öffentliche Verhandlung als wirksamstes Kontrollmittel

Zusammenfassend können daher als Eckpunkte festgehalten werden,

- ▷ dass der Einsatz von KI zwecks Standardisierung von behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen nicht absolut verboten, mithin also prinzipiell zulässig ist;
- ▷ wenn und soweit ein solcher jedoch als »Hochrisiko-System« iSd KI-VO zu qualifizieren ist, müssen in diesem Zusammenhang die demensprechenden, durchaus als streng zu qualifizierenden Anforderungen beachtet werden;
- ▷ diese basieren auf dem Prinzip der Eigen- und wechselseitigen Kontrolle zwischen Anbietern, Betreibern und staatlichen und EU-Behörden, wobei dem Aspekt der Notwendigkeit eines bestimmten Quantums an menschlicher Aufsicht besondere Bedeutung zukommt.

Als zentrale Frage bleibt allerdings, wer in echt wahrhaftiger Weise kontrolliert, ob die zahlreichen Auflagen der KI-VO seitens aller Beteiligten auch tatsächlich eingehalten werden.

Am zuverlässigsten dürfte sich dies dadurch erreichen lassen, dass sich die korrespondierenden Beschwerdemöglichkeiten der Betroffenen als gleichwertig effizient und effektiv im Sinne des durch Art 6 iVm. Art 13 EMRK bzw. Art 47 EGRC vorgegebenen Maßstabes erweisen.

Die zentrale Garantie dürfte in diesem Zusammenhang das Recht 1.) auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung und 2.) auf öffentliche Verkündung der Entscheidung 3.) durch ein unabhängiges Gericht bilden: Nur in den Fällen, wo sämtliche dieser drei Komponenten zweifelsfrei erfüllt sind, lässt sich einigermaßen sicherstellen, dass die Humanbeteiligung auch tatsächlich das jeweils gesetzlich geforderte Quantum aufweist..

In der Praxis sind diese (Minimal-)Bedingungen in Österreich jedoch deshalb nur sehr eingeschränkt erfüllt, weil

- ▷ die Art 6 iVm. Art 13 EMRK und Art 47 EGRC lediglich für Gerichts-, nicht aber für Behördenentscheidungen gelten und
- ▷ selbst die Gerichte des Öffentlichen Rechts lediglich in organisatorischer, nicht aber auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht (eingeschränkte Kognitionsbefugnis, für Behördenverfahren maßgebliches Prozessrecht etc.) den Anforderungen an ein unabhängiges Tribunal gerecht werden.

Demgegenüber würde – wengleich einiges, so vor allem der Umstand, dass die hohe Komplexität von KI-Programmen am zuverlässigsten von KI-Programmen selbst analysiert, verstanden und korrigiert werden kann, dafür sprechen würde, dass die Kontrolle dahin, dass die seitens der KI-VO an alle Beteiligten gestellten

²⁰ Vgl Art 113 lit b KI-VO und dazu den Entschließungsantrag der Abgeordneten Zorba ua, 517/A(E), 28.GP, vom 15.10.2025.

detaillierten Anforderungen wiederum unter maßgeblicher Beteiligung von KI erfolgen soll – dadurch aber das Grundproblem, dass und wie in diesem Zusammenhang ein zumindest kernfokussiertes Quantum an menschlicher Beteiligung sichergestellt ist, nicht gelöst.

V. Gerichtsurteile bezüglich KI-generierter Schriftsätze

Bislang gibt es nur vereinzelte gerichtliche Entscheidungen, in denen die KI überhaupt thematisiert wurde. In diesen erfolgte vornehmlich eine Kritik an der mittlerweile weit um sich greifenden Praktik, im Wege von KI-Sprachmodellen generierte Parteienschriftsätze zu verwenden, ohne dass diese einer abschließenden menschlichen Kontrolle unterzogen wurden. Ungeachtet dessen, dass solche Eingaben an Behörden und Gerichte keinen sinnvollen Beitrag zur Lösung von Sach- und Rechtsfragen zu leisten vermögen, verursachen sie in der Regel dennoch einen nicht unerheblichen Arbeits- und Begründungsaufwand, der vornehmlich darin besteht, zunächst die enthaltenen Fehlerhaftigkeiten aufspüren und diese schließlich auch umfangreich entkräften zu müssen.

So hat etwa der OGH mit Beschluss vom 7.10.2025, 14 Os 95/25ⁱ, eine Nichtigkeitsbeschwerde ua mit folgender Begründung zurückgewiesen (vgl RN 10):

»Das weitere, mit zahlreichen Fehlzitataten (betreffend einerseits vorgebliche Verfahrensergebnisse, andererseits zum Großteil gar nicht oder jedenfalls nicht zum angegebenen Thema existierende oberstgerichtliche Entscheidungen) durchsetzte, offenbar ohne fachliche Kontrolle (vgl aber § 9 Abs 1 RAO; ...) durch sogenannte ›künstliche Intelligenz‹ erstellte Vorbringen genügt dem Erfordernis, Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen, also einen Nichtigkeit begründenden Sachverhalt auf einem dem Obersten Gerichtshof als Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau ... anzuführen (vgl § 285a Z 2 StPO), nicht ansatzweise und entzieht sich daher einer inhaltlichen Erwiderung.«

Ähnlich missgestimmt hatte schon zuvor das Amtsgericht Köln in seinem Beschluss vom 2.7.2025, 312 F 130/25, ausgeführt (vgl etwa RN 41)²¹:

»Die weiteren von dem Antragsgegnervertreter im Schriftsatz ... genannten Voraussetzungen stammen nicht aus der zitierten Entscheidung und sind offenbar mittels künstlicher Intelligenz generiert und frei

erfunden. Auch die genannten Fundstellen sind frei erfunden. *Viefhues* kommentiert nicht im Münchner Kommentar, sondern den juris Praxis Kommentar BGB Band 4, dessen Herausgeber er ist. Die 9. Auflage stammt aus dem Jahr 2024, nicht 2021. § 1678 BGB wird von *Hennemann* kommentiert. § 1687 des juris PK-BGB Band 4 wird nicht von *Brömmelmeyer*, sondern von *Thormeyer* kommentiert. Eine Randziffer 65 ff gibt es in dem Kommentar nicht. Die Erläuterungen enden bei RN 36. Die Fundstelle *Brons*, Kindeswohl und Elternverantwortung, 2013, S. 175 ff konnte seitens des Gerichts nicht gefunden werden. Eine Fundstelle *Völkl*, FamRB 2015, Bl. 74 ist ebenfalls frei erfunden. In der FamRB 2015 findet sich auf Bl. 70–77 der Aufsatz: Ist § 7 VersAusglG verfassungsgemäß? – Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Kritik an dieser Vorschrift. Auch ein Werk ›*Meyer-Götz*, in: *Hauß/Gernhuber*, Familienrecht, 6.Aufl. 2022, § 1671 Rn. 33‹ gibt es nicht. Hier werden offenbar 3 verschiedene Werke vermengt. Den entsprechenden Rechtssatz, wonach ein Wechselmodell mit einem psychisch instabilen Elternteil grundsätzlich unvereinbar ist, gibt es nicht. Auch eine Fundstelle OLG Frankfurt, FamRZ 2021, 70 ist frei erfunden.«

Mit anderen Mitteln als Mutwillensstrafen zu verhängen oder gegebenenfalls einen Verstoß gegen standesrechtliche Pflichten zu rügen, lässt sich derartigen Methoden jedoch gegenwärtig kaum beikommen.

VI. Gedankensplitter und Ausblick

Abschließend sollen zusammenfassend, pointiert und ohne Anspruch auf Vollständigkeit nochmals überblicksmäßig die derzeit prägendsten Problemfelder zum Thema der Verrechtlichung von KI zusammengestellt werden:

- ▷ KI zeichnet sich durch eine hohe Komplexität der Materie aus. Diese Komplexität bringt sowohl im Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung einerseits als auch im Bereich der KI selbst den Mythos der Ordnungsgemäßheit und Fehlerlosigkeit des jeweiligen Systems nachhaltig ins Wanken. Gegenwärtig ist somit unter Vornahme eines grundlegenden Sinneswandels ein prinzipielles Misstrauen bzw eine quasi 180-Grad-Wendung gegenüber dem Popper'schen Falsifikationsprinzip angebracht: Man hat von einer grundsätzlichen Fehlerhaftigkeit auszugehen (bzw jedenfalls vorbeugende Skepsis walten zu lassen) und darf deshalb nicht jede Aussage als von vornherein wahr ansehen, sondern muss sie vielmehr (als neue Grundhaltung) auf deren objektive Richtigkeit hin überprüfen²². Eine derartig gewandelte

²¹ In diesem Sinne kritisierte auch das OLG Celle (BRD) in dessen Beschluss vom 29.04.2025, 5 U 1/25, mehrfach: »Die von der Beklagten genannte Fundstelle kann der Senat nicht überprüfen, da es sich insoweit um ein Fehlzitat handelt, das weder bei juris noch bei beck-online unter den genannten Parametern (Datum/Aktenzeichen/Fundstelle) aufrufbar ist.«

²² In der abendländischen Welt wird man von Kindheit an generell so erzogen, dass man grundsätzlich glaubt bzw darauf vertraut, dass das, was ein Anderer sagt, auch wahr ist, ohne

Grundhaltung führt schließlich zu einer allgemeinen Komplexitätspotenzierung, von der letztlich nur mehr ein – zudem stetig schrumpfender – nichtwissenschaftlicher Bereich verschont bleibt.

- ▷ Soweit es konkret den rechtlichen Bereich²³ betrifft, können mittels KI nach entsprechend zielgerichteter Anleitung problemlos alle Arten von Schriftsätzen entworfen werden (wobei aber immer speziell auf eine teilweise unterschiedliche Rechtslage zwischen einzelnen Staaten – vornehmlich zwischen Österreich und der BRD – zu achten ist). Hinsichtlich der Frage, wie sich einigermaßen zuverlässig sicherstellen lässt, dass die Richtigkeit des mittels KI generierten Ergebnisses – insbesondere in Konstellationen, in denen es nicht bloß um Subsumtion, sondern auch um Wertungen geht – durch einen Menschen überprüft wurde, kommt der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung und der öffentlichen Verkündung der Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht ein besonders hoher Stellenwert zu.
- ▷ Pro futuro wäre weiters daran zu denken, dass Schriftsätze von Behörden, Gerichten, Rechtsanwälten, Notaren etc., jedenfalls aber von Amtssachverständigen und Gutachtern, bei sonstiger Strafdrohung eine Überprüfung durch Betroffene dahin bestehen müssen, dass Gesetzes-, Judikatur-, Literaturnachweise etc durch einen Menschen nachgeprüft wurden. Eine bloße Amtssignatur reicht dafür nicht hin – möglicherweise lässt sich diese Problematik durch die Integration von »Unicode-Wasserzeichen« (wie diese bei sog Plagiatschecks« Verwendung finden) oder die sonstige technische Nachweismöglichkeiten dahin, wann und von wem im Zuge der Schriftsaterstellung welche Website(n) abgerufen wurde(n), in den Griff bekommen, wobei beim gegenwärtigen Stand der Technik ein gewisser Vertrauensvorschuss dennoch unumgänglich und bloß eine »Plausibilitätsprüfung« (und keine 100 %ige Si-

cherheit) machbar erscheint. Zugleich geht es auch darum, eine angesichts dieses Szenarios drohende Beweislastumkehr zu Ungunsten des Betroffenen zu vermeiden. Denn wer nachweisen muss, dass nur KI (und kein Mensch) an der Erstellung beteiligt war, muss quasi selbst über bessere Kenntnisse und Fähigkeiten als die KI verfügen. Schließlich ist auch zu beachten, dass eine Kontrolle der KI durch KI selbst in einem infiniten Kreislauf enden würde, ohne die gewünschte absolute Sicherheit in Bezug auf eine Humanbeteiligung herzustellen.

- ▷ Wenn KI in der Zukunft einen hohen Standard erreicht haben wird und zudem eine entsprechende Kennzeichnungspflicht besteht, führt dies in weiterer Konsequenz dazu, dass sich jeder vergleichsweise »schlechtere« humangenerierte Schriftsatz e contrario gleichsam automatisch als solcher entlarvt.
- ▷ KI ist allgegenwärtig und aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken oder zu verhindern, aber: kein Nutzen ohne Schaden, daher muss Fehlentwicklungen Einhalt geboten werden, soweit die negativen Auswirkungen unverhältnismäßig zu werden drohen. Als zentrale Fragen verbleiben jedoch – jeweils unter dem Aspekt der hinreichenden Vertrauenswürdigkeit der konkret hierzu bestellten Personen – insbesondere:
 1. Wer legt den Verhältnismäßigkeitsmaßstab – und anhand welcher Parameter – fest?
Endpunkt wäre ein (im Idealfall mit Drittwirkung ausgestattetes) »Grundrecht auf Schutz vor negativen Auswirkungen der KI«
 2. Wer legt Sanktionen für Fehlverhalten fest und wer verhängt diese?
 3. Wer kontrolliert – und wie – auf der Primärebene die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und auf der Sekundärebene die faktische Effektivität des Kontrollmechanismus?

dem jeweils eine Überprüfung folgen zu lassen. Mit Beginn der Aufklärung im 16. Jahrhundert, insbesondere aber in heutiger Zeit, gilt aber als Grundsatz nunmehr nahezu das Gegenteil, nämlich: dass dem Gesagten – jedenfalls, wenn es um wichtige Dinge geht – (auch) misstraut bzw dieses auf seine Validität hin überprüft werden soll. Dies gilt auch für verbindliche/rechtskräftige Entscheidungen von Organen mit »imperium«, dh, dass Behörden und Gerichte keine »natürliche Autorität« mehr besitzen, sondern vielmehr mit ihren Begründungen überzeugen oder sich schließlich verstärkt auf das staatliche Zwangsmonopol zurückziehen müssen. Problematisch erscheint, ob zwischenmenschliche Beziehungen, die essentiell auf dem Grundsatz der Wahrhaftigkeit des Partners aufbauen, überhaupt noch möglich sind. KI fördert demgemäß eine Entsolidarisierung der Gesellschaft – Misstrauens- und Missgunstbeziehungen treten gegenwärtig unübersehbar und massiv in den Vordergrund.

23 Vgl zu den moralischen Aspekten jüngst auch die Enzyklika »Magnifica Humanitas« von Papst Leo XIV.

VII. Hinweis

Diese Abhandlung wurde unter bloß minimaler Heranziehung von KI – nämlich bloß zwecks Verkürzung von Recherchezeiten für Fundstellen in Bezug auf außerrechtlich-technische Fragestellungen – verfasst. In diesem Zusammenhang bin ich auch meinem Sohn Thomas Grof, MSc (JKU Linz), zu Dank verpflichtet.

Korrespondenz:
Hofrat Dr. Alfred Grof,
Univ.-Lektor (Universität Wien),
Referent an der Österr. Anwaltsakademie.
E-Mail: alfred.grof@gmail.com
Homepage: <https://alfred-grof.com>